

# RS Vwgh 2021/10/29 Ra 2021/22/0127

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §71 Abs1

NAG 2005 §24 Abs1

NAG 2005 §24 Abs2 idF 2009/I/029

VwRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/22/0179 E 13. Dezember 2011 RS 1

## Stammrechtssatz

Mit BGBl. I Nr. 29/2009 wurde der zweite Absatz des § 24 NAG 2005 maßgeblich novelliert. Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage führen dazu aus (88 BlgNR 24. GP 9), dieser Absatz orientiere sich an der Wiedereinsetzung nach § 71 AVG und es werde die Judikatur zu § 71 Abs. 1 AVG zu beachten sein. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis kann nun auch in einem inneren, psychischen Geschehen liegen, daher auch in einem Vergessen oder Versehen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021220127.L02

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)